

Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für Einzelbucher/innen (Stand 31.7.2018)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verein Jugendsegeln e.V. ist Eigner des Traditionsschiffs ZUVERSICHT, dessen Heimathafen der Germaniahafen in Kiel ist.

(2) Ziel des Vereins Jugendsegeln e.V. ist die Erziehung und Bildung junger Menschen im Besonderen im Rahmen kirchlicher Jugendarbeit durch den Segelsport zu fördern. Dies soll durch folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Segelreisen zur Vermittlung gemeinschaftsorientierten Denkens und Handelns und Vertrautheit mit Erscheinungen und Auswirkungen unmittelbaren Naturerlebnisses.
- Jugendarbeit im Rahmen pädagogischer und ökologischer Projekte sowie internationaler Begegnung an Bord von Segelschiffen.
- Erlernen von nautischen und seemännischen Fähigkeiten.
- Erlernen handwerklicher Fähigkeiten durch Wartung und Instandsetzung der Schiffe und Boote.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Segeltörn, der länger als einen Tag dauert, ist mindestens die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein Jugendsegeln für das Jahr, indem die Reise stattfindet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf des Kalenderjahres, wenn nicht der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft gestellt wurde. Der Jahresbeitrag (derzeit 25,00 €) muss zusätzlich zum Törnbeitrag entrichtet werden.

Vor Beginn der Reise tragen sich alle Mitsegler/innen in eine Liste ein. Sie ist von der Gruppe vor Beginn der Fahrt an den Verein zu senden. Ohne Eingang gewährleisten wir keinen Versicherungsschutz.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Reise ist ein normaler Gesundheitszustand der Teilnehmer. Besondere gesundheitliche Einschränkungen (Krankheiten, Allergien, etc.) sind vor Vertragsschluss mitzuteilen.

Auf alten Holzschiffen können unter Umständen auch Unzulänglichkeiten wie Feuchtigkeit oder Spak auftreten.

(4) Mündliche Nebenabreden erhalten erst durch schriftliche Bestätigung durch den Verein Jugendsegeln e.V. ihre Rechtswirksamkeit. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(5) Der Gerichtsstand ist Kiel.

§ 2 Schiff, Schiffsführung und Sicherheit:

(1) Die ZUVERSICHT wird von einem/r Schiffsführer/in und mindestens einem/r Bootsmann/frau geführt, die für alle seemännischen Tätigkeiten verantwortlich sind.

(2) Das Schiff ist von der Anzahl der Kojen, der Sicherheitseinrichtung, sowie Seemitteln für 18 Personen (davon 15 Kojen für Mitsegler) für längere Fahrten ausgerüstet. Auf Tagesfahrten ist es möglich nach Absprache bis zu 37 Personen mitzunehmen (Ausnahme: bei Hafenfesten max. 35 Personen).

(3) Zu Beginn der Reise findet eine ausführliche Sicherheitseinweisung und Einweisung in die Bedienung des Schiffes statt. Die Teilnahme hieran ist für alle Mitsegler/innen verpflichtend.

(4) Die Mitsegler/innen verpflichten sich, den Anweisungen der Schiffsführung Folge zu leisten, zu diesen Anweisungen gehören auch die im Schiff angebrachten Hinweise (Schiffsordnung). Sollte die Reise mit einer vom Verein Jugendsegeln e.V. eingesetzten Gruppenleitung durchgeführt werden verpflichten sich die Mitsegler ebenfalls die Anweisungen der Gruppenleitung zu befolgen. Die Aufsichtspflicht über minderjährige Teilnehmer obliegt anwesenden Erziehungsberechtigten oder der vom Verein eingesetzten Gruppenleitung. Falls keine Gruppenleitung eingesetzt wurde, obliegt der Schiffsführung die Aufsichtspflicht in den Fällen, in denen keine Erziehungsberechtigten anwesend sind.

(5) Die Fahrtroute wird von der Schiffsführung nach Rücksprache mit von der Mitsegelgruppe festgelegt. Wenn dringende Umstände, seemännische Gründe oder höhere Gewalt dies als notwendig erweisen, behält sich die Schiffsführung das Recht vor, den Abfahrts- oder Ankunftsort und die Fahrtroute zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird ab einer im Seewetterbericht angekündigten Windstärke von 7 Bft und mehr sowie bei unsichtigem Wetter nicht ausgelaufen.

§ 3 Kosten

(1) Der vereinbarte Törnbeitrag schließt die Kosten für die Schiffsführung, sowie die im Vertrag genannte Anzahl von Motorstunden (in der Regel zwei pro Tag) ein.

(2) Darüber hinaus entstehende Kosten („Bordkasse“) für Hafengebühren, zusätzlich angefallene Motorstunden (20€/h) sowie Verpflegungskosten sind von

der Mitsegelgruppe zu tragen. Die Bordkasse wird von der Gruppe eigenständig organisiert.

(3) Für die An- und Abfahrt zum Schiff, so der Start, oder Zielhafen nicht Kiel ist, leistet der Verein Jugendsegeln Hilfestellung für die gemeinsame günstige Anreise der Teilnehmer.

(4) Die Inneneinrichtung des Schiffes wird zu Beginn der Reise sauber und mit vollständigem Inventar übergeben.

(5) Nach Ende der Reise hat die Gruppe das Schiff in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Hierzu gehören das Aufklaren des Decks, Wiederherstellung der Ordnung in Salon, Kombüse und Kajüten, Müllentsorgung, Fegen und feuchtes Wischen sowie Reinigung der Sanitäreinrichtungen. Sämtliche mitgebrachte Lebensmittel sind nach Beendigung der Fahrt von Bord zu nehmen.

§ 4 Haftung:

(1) Die Mitsegelgruppe haftet für die Schäden, die durch ihr Verschulden oder fahrlässiges Verhalten an der Crew, am Schiff, am Inventar oder an Dritten verursacht wurden.

(2) Die Besatzung und das Schiff sind zu Gunsten der Mitsegelgruppe über den Verein Jugendsegeln e.V. in folgendem Umfang versichert:

- Haftpflichtversicherung,
- Unfallversicherung.

Der Umfang der Versicherung kann jederzeit mitgeteilt werden.

(3) Die Haftung des Verein Jugendsegeln e.V. sowie der von ihm bestimmten Besatzungsmitglieder ist auf die Höhe des dreifachen Törnbeitrags entsprechend § 651h Abs. 1 BGB beschränkt soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Verein Jugendsegeln e.V. allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Körperschäden.

§ 5 Anmeldung und Zahlungsbedingungen:

(1) Der Vertrag wird mit dem Eingang der Anzahlung und, sofern der Einzahler/ die Einzahlerin kein ordentliches Vereinsmitglied ist, zusätzlich mit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages geschlossen.

(2) Die Anzahlung muss bis sieben Tage nach der Anmeldung bei uns eingehen, der Restbetrag bis vier Wochen vor Fahrtbeginn.

(3) Bei Rücktritt bis sechs Wochen vor Fahrtbeginn behalten wir die Anzahlung ein. Wer in der Zeit zwischen sechs Wochen und drei Wochen vom Vertrag zurücktritt zahlt die Hälfte. Wer innerhalb von drei Wochen vor Fahrtantritt zurücktritt zahlt den vollen Preis. Generell ist es möglich, eine Ersatzperson zu stellen, die in den Vertrag eintritt. Nachgewiesene Einsparungen, die der Verein Jugendsegeln durch eine Nichtteilnahme erzielt, werden erstattet.

§ 6 Rücktritt durch den Verein:

(1) Der Verein Jugendsegeln hat das Recht bis vier Wochen vor Törnbeginn den Törn abzusagen, wenn die veröffentlichte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die entsprechende Erklärung wird dem Mitsegler unverzüglich zugeleitet.

§ 7 Ausfall des Segeltörns durch den Verein Jugendsegeln e.V.:

(1) Sollte der Verein Jugendsegeln e. V. aufgrund fehlender Seetauglichkeit des Schiffes oder höherer Gewalt kurzfristig nicht in der Lage sein, den Segeltörn durchzuführen, so werden alle bis dahin eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit aufgrund von Wetterbedingungen.

(2) Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

(3) (Werftüberraschklausel) Die Zuversicht ist im Jahre 1905 gebaut worden. Daher kann auch bei aller Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass im Winterlager oder bei behördlich vorgeschriebenen Untersuchungen Sachverhalte entstehen, die Auswirkungen auf bereits vereinbarte Reisen haben. Sollte sich daher im Winterlager herausstellen, dass die ZUVERSICHT aufgrund neu erkannter Mängel in der Folgesaison nicht oder nur beschränkt einsatzfähig ist oder behördliche Entscheidungen einem Betrieb entgegenstehen wird der Verein Jugendsegeln e.V. von seiner Leistungspflicht frei. Zahlungen werden erstattet. Sollte die Gruppe im Vertrauen auf die Durchführung des Törns schon Aufwendungen getätigt haben oder beabsichtigen, werden diese erstattet, soweit sie dem Verein Jugendsegeln e.V. in Höhe und Rechtsgrund vor Abschluss des Vertrages benannt werden. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.